

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

115. Jahrgang

Nr. 3

27. April 2022

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
25	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2022	58
26	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022	59
Der Bischof von Speyer		
27	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	62
28	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	64
29	Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	66
30	Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Speyer	74
31	Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Speyer	79
32	Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Speyer (Seelsorge-PatDSG)	81
33	Gesetz über die Errichtung und Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und anderer Personen im Bistum Speyer (UAKG)	84
Dienstnachrichten		88

Die deutschen Bischöfe

25 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

"leben teilen" so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub‘ ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen. www.renovabis.de/material/material-herunterladen

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. www.renovabis.de/pfingstnovene

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge sind online unter

www.renovabis.de/gottesdienst zu finden. Die Spendentüten und Infoblätter sollen mit dem Hinweis verteilt werden, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis erfolgen. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt es hier: www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Der Bischof von Speyer

27 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

Der Diözesansteuerrat hat am 02. Dezember 2021 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	40.000 € - 47.499 €	96 €
2	47.500 € - 59.999 €	156 €
3	60.000 € - 72.499 €	276 €
4	72.500 € - 84.999 €	396 €
5	85.000 € - 97.499 €	540 €
6	97.500 € - 109.999 €	696 €
7	110.000 € - 134.999 €	840 €
8	135.000 € - 159.999 €	1.200 €
9	160.000 € - 184.999 €	1.560 €
10	185.000 € - 209.999 €	1.860 €
11	210.000 € - 259.999 €	2.220 €
12	260.000 € - 309.999 €	2.940 €
13	310.000 € und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, den 2. Dezember 2021



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 02. Dezember 2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 20. Dezember 2021

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Jana Schweiß

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

28 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)

Der Diözesansteuerrat hat am 02. Dezember 2021 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2022.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	40.000 € - 47.499 €	96 €
2	47.500 € - 59.999 €	156 €
3	60.000 € - 72.499 €	276 €
4	72.500 € - 84.999 €	396 €
5	85.000 € - 97.499 €	540 €
6	97.500 € - 109.999 €	696 €
7	110.000 € - 134.999 €	840 €
8	135.000 € - 159.999 €	1.200 €
9	160.000 € - 184.999 €	1.560 €
10	185.000 € - 209.999 €	1.860 €
11	210.000 € - 259.999 €	2.220 €
12	260.000 € - 309.999 €	2.940 €
13	310.000 € und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, den 2. Dezember 2021



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2022 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 05. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, Seite 284) anerkannt.

Saarbrücken, den 5. Januar 2022

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung

Anja Wagner-Scheid
Staatssekretärin

29 Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt sowohl für die Aufweisungen des Bistums an das Domkapitel, die Kathedralkirchenstiftung, den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., das Bischöfliche Priesterseminar, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die unter ortskirchlicher Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, sowie für die Aufweisungsgabe zwischen diesen untereinander.
- (2) Die §§ 9 bis 11 gelten auch für Krankenpflegevereine, die Träger einer Kath. Kindertageseinrichtung sind, ferner gelten die §§ 9 und 10 auch für die Kath. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Heinrich-Kimmler-Stiftung und der Nardinihaus Pirmasens GmbH.
- (3) Andere Regelungen über Zuschüsse und Aufweisungen des Bistums bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2

Grundsätze

- (1) Aufweisungen des Bistums dürfen nur zur Befriedigung der Zwecke des jeweiligen Rechtsträgers verwendet werden. Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist Zweck die Befriedigung der ortskirchlichen Finanzbedürfnisse. Die Rechtsträger nach § 1 erhalten vom Bistum Aufweisungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Aufweisungen nach dieser Ordnung an Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen werden nur auf deren Hauptbankkonto geleistet.
- (3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Schlüsselzuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine Zahlung des Bistums zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Kirchengemeinde.
- (2) Bedarfszuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine anhand festgestellter Bedarfe für eine besondere Aufgabe zur Verfügung gestellte einmalige oder wiederkehrende Finanzaufweisung.
- (3) Bauträger im Sinne dieser Ordnung ist derjenige kirchliche Rechtsträger, der eine Baumaßnahme in eigener Verantwortung durchführt. Auf pfarrlicher Ebene ist dies in der Regel die Kirchenstiftung als Eigentümerin der kirchlichen Gebäude.
- (4) Die Höhe des Kirchensteuernettoaufkommens eines Haushaltsjahres im Sinne dieser Ordnung bemisst sich nach dem durch die Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss des Bistums.

Teil 2: Finanzzuweisungen an die pfarrliche Ebene

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 4

Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke

(1) Den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Anteil des jährlichen Kirchensteuernettoaufkommens nach der Anlage zu diesem Gesetz zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.

(2) Auf Beschluss des Diözesansteuerrates können bei der Diözese im Rahmen des Abs. 1 besondere Rücklagen für die zukünftige Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgaben gebildet werden.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 teilen sich auf in folgende Arten von Zuweisungen:

- a) Schlüsselzuweisung (II. Abschnitt),
- b) Bedarfszuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates (III. Abschnitt),
- c) Bedarfszuweisung für die Kath. Kindertageseinrichtungen (IV. Abschnitt),
- d) Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen (V. Abschnitt),
- e) Außerordentliche Bedarfszuweisung (VI. Abschnitt) .

(4) Neben den Zuweisungen nach Abs. 1 bis 3 werden unter anderem Zuweisungen in folgenden Fällen gewährt:

- a) Für Pfarrvertretungen und Aushilfen nach dem IV. Abschnitt der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird eine Zuweisung in Höhe der anfallenden Kosten gewährt.
- b) Für Kosten der Rechtsverfolgung kann eine Zuweisung bis zur Höhe der hälftigen Rechtsanwaltsgebühren des kirchlichen Rechtsträgers gewährt werden.
- c) Für die Katholischen Öffentlichen Büchereien Zuweisungen zum Erwerb von Medien nach Maßgabe des Bistumshaushalt.

§ 5

Verfahren

(1) Die Festsetzung der Schlüsselzuweisung erfolgt durch den Ortsordinarius auf der Basis der Daten des kirchlichen Meldewesens. Sie wird der Kirchengemeinde durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr gilt.

(2) Die Festsetzung von Bedarfszuweisungen erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung dargestellt. Die Informations- und Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt: Schlüsselzuweisung

§ 6

Höhe und Berechnungsgrundlage

- (1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde. Der Betrag der Schlüsselzuweisung nach § 4 Abs. 1 ergibt sich aus einem gemäß der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten prozentualen Anteil des Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der Zuwendungen der Diözese an die Kirchengemeinden für Baumaßnahmen, Personal des Pfarrsekretariates und Kath. Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 2. Der Betrag wird zu gleichen Teilen je Gemeindemitglied auf die 70 Kirchengemeinden verteilt. Kirchengemeinden mit bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern erhalten die Schlüsselzuweisungen für genau 5.000 Gemeindemitglieder.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom September des Vorjahres.
- (3) Aus diesem Berechnungsverfahren ergeben sich in der Regel Nachzahlungen oder Rückforderung der ausgezahlten Schlüsselzuweisungen (s. u. § 7).

§ 7

Auszahlung und ggf. Einbehalt von Überzahlungen

- (1) Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags an die Kirchengemeinden. Die Raten werden jeweils zu Beginn eines Quartals ausgezahlt.
- (2) Die Auszahlung ggf. anfallender Schlüsselzuweisungsnachzahlungen erfolgt mit den Schlüsselzuweisungen der Folgejahre mit dem Ziel, dass ausgehend vom Basisjahr 2019 die Gesamthöhe der Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden dem Wert nach konstant bleibt und im Betrag um den Inflationsausgleich in der Höhe des allgemeinen Verbraucherpreisindex (VPI) wächst.
- (3) Die bei diesem Verfahren für die Auszahlung in den Folgejahren von der Diözese zurückgehaltenen Beträge werden nach dem im Anfallsjahr geltenden Verteilungsschlüssel (s. § 6, Abs. 1) den Kirchengemeinden in der jährlichen Mitteilung der Schlüsselzuweisungen angezeigt, damit sie in den Bilanzen der Kirchengemeinden als Forderungen gegenüber der Diözese verbucht werden können. In der Bilanz der Diözese werden sie als Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden verbucht.
- (4) Wenn in einem Haushaltsjahr das geschätzte Kirchensteuernettoaufkommen unterschritten wird und nach Maßgabe von § 6, Abs. 1 ein zu hoher Schlüsselzuweisungsbetrag ausgezahlt wurde, wird die anstehende Rückforderung ggf. mit den zurückgehaltenen Beträgen (s. § 7, Abs. 3) oder mit der ersten Schlüsselzuweisungsrate des Folgejahres, nach dem der Jahresabschluss festgestellt wurde, verrechnet.

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat

§ 8

Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates

- (1) Jede Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung zum Betrieb des Zentralen Pfarrbüros in Höhe der Bruttopersonalkosten der tatsächlich genehmigten und besetzten Sekretariatsstellen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Gehaltsabwicklung durch Direktzahlung an die Beschäftigten.

(3) Im Falle einer Änderung im Personalbesatz ist der genehmigungsfähige Gesamtstellenumfang für das Sekretariatspersonal begrenzt auf eine Vollzeitstelle zuzüglich 0,85 Std./Woche je angefangene 100 Gemeindemitglieder ab dem 5001. Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde.

IV. Abschnitt: Kath. Kindertageseinrichtungen

§ 9

Betriebskostenzuschüsse

(1) Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten in Höhe von 100 % des Anteils der Personalkosten, der nicht durch andere Kostenträger (insbes. Land, Kreis, Kommune, Elternbeiträge) bestritten wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf die nach dem jeweiligen Landesrecht anererkennungsfähigen Personalkosten.

(2) Projektgeförderte Maßnahmen (z. B. Sprachförderprogramme) werden nicht bezuschusst.

(3) Ferner erhalten die Träger pro genehmigter Kindergruppe die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebene Sachkostenzuweisungen.

§ 10

Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands

Die Auszahlung des kirchlichen Anteils an den auf das Jahr hochgerechneten Personalkosten der einzelnen Kath. Kindertageseinrichtung erfolgt bis zum 29. Januar des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr, aufgrund der dann die Über- und Unterzahlungen ausgeglichen werden.

§ 11

Baukostenzuschüsse

(1) Baumaßnahmen an Katholischen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Für Sonderfälle wird jährlich der in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesene Betrag im Bistumshaushalt reserviert. Diese Haushaltsposition ist nicht auf Folgejahre übertragbar.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Instandhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 mit bis zu 30 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuweisungsbetrag von 18.000,- € pro Maßnahme unterstützt werden. Solche Zuweisungen bleiben vom V. Abschnitt dieser Ordnung unberührt.

(3) Im Einzelfall kann eine Zuweisung auf Beschluss des Ortsordinarius nach Beratung im Diözesanvermögensverwaltungsrat erfolgen.

V. Abschnitt: Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Zuweisungen der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen werden nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt; für sonstige Baumaßnahmen werden keine Zuweisungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht ge-

mäß kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Zugleich ist es den Kirchengemeinden verwehrt, Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen zu unterstützen, die pastoral nicht erforderliche Gebäude betreffen.

(2) Im Falle der Aufnahme von kostenauslösenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ohne Vorliegen einer schriftlichen Baugenehmigung des Ortsordinarius wird grundsätzlich keine Zuweisung gewährt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Instandhaltungs- und Investitionsplans nach § 22.

(4) Leistungen Dritter werden dem Eigenanteil des kirchlichen Bauträgers bis zur maximalen Höhe des Eigenanteils zugerechnet.

§ 13

Zuweisungsfähige Gewerke

(1) Zuweisungsfähige Gewerke sind

a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie

b. Maßnahmen

- der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
- des Brandschutzes,
- zur Sicherung der Elektroinstallationen und
- zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann,
- die aus Gründen der Denkmalpflege vom Diözesankonservator angeordnet sind.

(2) Zuweisungsfähig sind ferner die Planungskosten (Baunebenkosten).

(3) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius unterstützt werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

§ 14

Kirchen und Wallfahrtsorte

(1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind, werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(2) Nebenkirchen, sowie die Annakapelle Burrweiler, die Kreuzkapellenstiftung zu Blieskastel und die Kolmerbergkapelle „Maria Hilf“ zu Dörrenbach werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(3) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 15

Pfarrhäuser

Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt durch die Nutzungsentgelte für die Dienstwohnung des Pfarrers und das Pfarrbüro.

§ 16

Pfarrheime

(1) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden mit 35 % der zuweisungsfähigen Kosten gem. § 13 bezuschusst, sofern sie im pastoralen Konzept vorgesehen sind und dieses durch den Ortsordinarius genehmigt ist.

(2) Sofern noch kein genehmigtes pastorales Konzept vorliegt, können Gesamtmaßnahmen mit Kosten von bis zu 36.000,- € entsprechend Abs. 1 bezuschusst werden.

§ 17

Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfszuschüsse nach den §§ 14 bis 16 hinausgehende Zuweisungserhöhungen können bis zu einem Höchstsatz von 90 % der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kirchengemeinde und die jeweils betroffene Kirchenstiftung alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- Vorhaben einer eigenen Kollekten- und Spendenaktion für die Baumaßnahme,
- Anpassung der Miet- und Pachteinnahmen auf ortsübliches Preisniveau,
- Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietnebenkosten,
- Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft und die Maßnahme nach Prüfung im Einzelfall nicht aufschiebbar ist, weil

- die Maßnahme erforderlich ist zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder
- die Maßnahme erforderlich ist zur Gefahrenabwehr (Gefahr für Leib und Leben) oder
- die Maßnahme erforderlich ist zum Erhalt der Grundsubstanz des Bauwerks.

§ 18

Handwerkliche Eigenleistungen

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so wird dem Bauträger gegen schriftliche Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden pro Stunde eine Zuweisung gewährt. Dabei wird ein fiktiver Stundensatz von 25,- € angenommen, der mit dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Kosten gefördert wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf den anteiligen Ansatz der Kostenschätzung.

§ 19

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Denkmalpflegerische Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt des Denkmals hinausgehen und vom Diözesankonservator genehmigt wurden, werden nach Abzug diesbezüglicher Drittmittel mit 80 % der Kosten bezuschusst.

§ 20

Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

VI. Abschnitt: Außerordentliche Zuschüsse

§ 21 Außerordentliche Zuschüsse

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen begründeten Antrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden, sofern dies im Diözesansteuerrat beschlossen oder zumindest im Bistumshaushalt berichtet ausgewiesen ist.

VII. Abschnitt: Mittelzuweisungen von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

§ 22

Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die laufenden Haushalte der von ihrem Verwaltungsrat mitverwalteten Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen auszugleichen.

(2) Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- a) die kostenfreie Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Sachmitteln,
- b) Bedarfszuweisungen zu den Bau- und Betriebskosten der Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung,
- c) sonstige Bedarfszuweisungen

im Wege der Amtshilfe.

(3) Um die Unterstützung der Kirchenstiftungen im Gebiet einer Kirchengemeinde dauerhaft und nachhaltig zu sichern, erstellt der Verwaltungsrat einen Instandhaltungs- und Investitionsplan, der die erkennbar notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der einzelnen Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen für einen Zeitraum von fünf Jahren abbildet und priorisiert. Dieser Instandhaltungs- und Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Den Kirchengemeinden ist es verwehrt für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden, an die Kirchenstiftungen Zuweisungen aus den ihnen zugehenden Schlüsselzuweisungen des Bistums zu leisten. Für solche Maßnahmen sind entsprechende Rücklagen durch die Kirchengemeinden zu bilden.

(5) Sofern eine Kirchengemeinde aufgrund der Verpflichtung nach Abs. 1 ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept nach den Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) zu erstellen, in dessen Rahmen auch die Finanzverhältnisse der einzelnen in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen zu berücksichtigen ist.

Teil 3: Finanzausweisungen an diözesane Rechtsträger

§ 23

Festlegung der Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen, Auszahlungen und ggf. Einbehalt von Überzahlungen

- (1) Diözesane Rechtsträger erhalten Zuweisungen des Bistums als Schlüsselzuweisungen.
- (2) Die Schlüsselzuweisungen werden als Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen nach der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.
- (3) Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags jeweils zu Beginn eines Quartals.
- (4) Aus diesem Berechnungsverfahren ergeben sich in der Regel Nachzahlungen oder Rückforderung der ausgezahlten Schlüsselzuweisungen.
- (5) Die Auszahlung ggf. anfallender Schlüsselzuweisungsnachzahlungen erfolgt im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Diözesansteuerrat.
- (6) Wenn in einem Haushaltsjahr das geschätzte Kirchensteuernettoaufkommen unterschritten wird und ein zu hoher Schlüsselzuweisungsbetrag ausgezahlt wurde, wird die anstehende Rückforderung mit der ersten Schlüsselzuweisungsrate des Folgejahres, nach dem der Jahresabschluss festgestellt wurde, verrechnet.

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen

§ 24

Aussetzungsgründe

Die Auszahlung aller in dieser Ordnung aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum 1. März des Planjahres beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht bis zum 30. Juni des dem Planjahr folgenden Jahr dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

Teil 5: Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Diese Neufassung des Gesetzes tritt am 01.07.2022 in Kraft. Entgegenstehende Rechtssetzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Speyer, den 23. März 2022

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

30 Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Speyer

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil eigene Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst die Gewährleistung der Elternmitwirkungsrechte in ihrem Wesensgehalt.

§ 1

Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil der Diözese Speyer.

§ 2

Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen. Dazu teilt er in der Einladung zur Elternversammlung neben dem Ort und der Zeit der physischen Zusammenkunft auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme und die dazu erforderlichen Zugangsdaten mit.

§ 3

Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 4

Wahlgrundsätze und –verfahren

(1) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

(2) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(3) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(4) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 5 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(5) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne oder im Rahmen einer Briefwahl durch Rücksendung der vom Träger der Kindertageseinrichtung versandten Wahlunterlagen erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen bei einer Entscheidung der Zusammenkunft der Elternversammlung für die Urnen- oder Briefwahl vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnen- oder Briefwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

(4) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternausschusses, also noch am gleichen Tage erfolgen.

§ 6

Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternausschuss vertreten sein. Dazu darf die Leitung/Pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogische Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Tageseinrichtung davon berichten dürfen.

(3) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 4 Abs. 6 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 7

Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern

der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

§ 8

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Hinsichtlich des Kreis- oder Stadtelternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 10

Landeselternausschuss

Hinsichtlich des Landeselternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 11

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Speyer, den 25. März 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

31 Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Speyer

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil andersartige Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive.

§ 1

Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil der Diözese Speyer.

§ 2

Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des KiTaG mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Darüber hinaus soll die Perspektive der Kinder durch weitergehende, kindgerechte Partizipationsverfahren verstärkt berücksichtigt werden. Der Beirat hat die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von diesen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven zu informieren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Kinder die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren, erleben und beeinflussen können.

§ 6

Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Speyer, den 25. März 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

32 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Speyer (Seelsorge-PatDSG)

in der Fassung
des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 23. November 2020

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Speyer wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:
 - a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.

- b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.
 - c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

- (1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.
- (2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4

Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zustän-

digen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5

Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6

Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7

Außerkräftreten und Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten (OVV 1995, S. 456 ff) außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Speyer, den 7. April 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

33 Gesetz über die Errichtung und Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und anderer Personen im Bistum Speyer (UAKG)

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte des Bistums Speyer Kinder, Jugendliche und sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, hat die Kirche von Speyer beschlossen, sexuellen Missbrauch, der in ihrem Raum geschehen ist, unabhängig aufarbeiten zu lassen.

Das Bistum Speyer bekräftigt seine Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Das nachfolgende Gesetz dient der Schaffung und Festlegung verbindlicher Kriterien und Standards sowie deren struktureller Umsetzung und versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und gegenwärtig bereits beschlossenen und laufenden Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland.

Grundlage dieses Gesetzes ist die Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland, des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz, die am 22. Juni 2020 von Johannes Rörig, Unabhängiger Beauftragter, und Bischof Dr. Stephan Ackermann, Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz, unterzeichnet wurde.

Die Kommission wird in ihrer Tätigkeit in besonderer Weise die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen sexuellen Missbrauchs berücksichtigen.

§ 1

Einsetzung

Es ist eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des Komplexes „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und anderer Personen im Bistum Speyer“ errichtet.

§ 2

Auftrag der Kommission

(1) Die Kommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung des UBSKM und der DBK vom 22. Juni 2020.

(2) Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.

(3) Im Abstimmung mit der Diözese können gem. § 6 dieses Gesetzes weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

(4) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes Personen anhören oder Personen mit der Anhörung beauftragen.

(5) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit öffentliche Erklärungen in eigener Zuständigkeit abgeben.

(6) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/ Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht aus sieben Personen mit Stimmrecht:

- a) zwei Personen, die vom Betroffenenbeirat benannt wurden,
- b) je einer von der Landesregierung Rheinland-Pfalz und des Saarlandes benannten Person,
- c) zwei Personen aus der Wissenschaft und der fachlichen Praxis, die vom Ortsordinarius benannt werden, und
- d) einer vom Katholikenrat des Bistums Speyer benannten Person.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Diözesanbischof stets für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung soll erfolgen, sofern die berufene Person nicht widerspricht. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

(2) Ständige Gäste der Kommission ohne Stimm-, aber mit Antrags- und Rederecht sind

- a) die unabhängigen Ansprechpersonen nach lit. B. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- b) je eine Vertretung der Präventionsstelle und der Interventionsstelle im Bistum Speyer sowie
- c) die Geschäftsführung nach § 5 Abs. 2.

(3) Die Kommission kann zur Beratung weitere Personen als Gäste zu ihren Sitzungen einladen.

(4) Die Kommission kann eine Sitzung ohne Ständige Gäste nach Absatz 2 beschließen.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist frei, seine Mitarbeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Ortsordinarius zu beenden, der dann in entsprechender Anwendung des Abs. 1 sich um eine Nachfolge bemüht.

§ 4

Kommissionsarbeit

(1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- a) Vorsitz und Stellvertretender Vorsitz,
- b) Einberufung der Kommissionssitzungen,
- c) Beschlussfähigkeit,
- d) Sitzungen,
- e) Protokollführung,
- f) internes Verhältnis zum Betroffenenbeirat,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Ortsordinarius erhält die Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme.

§ 5

Materielle Unterstützung

(1) Das Bistum ersetzt den Kommissionsmitgliedern den Aufwand und die Reisekosten. Einzelheiten regelt eine zwischen Kommission und Bischöflichem Ordinariat verhandelte Vereinbarung. Sofern eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder eine Moderation von Sitzungen oder eine Mediation durch eine außenstehende Person wünscht, ist die Kommission frei, eine solche Person auszusuchen und auf Kosten des Bistums einzusetzen. Der Kommission im Ganzen und den einzelnen Mitgliedern steht bei Bedarf die Möglichkeit einschlägiger Supervision und Fortbildung auf Kosten des Bistums zu.

(2) Die Geschäfte der Kommission werden vom Bischöflichen Rechtsamt geführt. Dessen Personal ist auf Beschluss der Kommission auch gegenüber dem Dienstgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Beauftragung Dritter

(1) Die Kommission hat das Recht, zu ihrer Unterstützung eine oder mehrere Untersuchungen zu beschließen, die von einer oder mehreren wissenschaftlich ausgebildeten oder anderweitig fachlich qualifizierten Personen oder von einer entsprechenden Institution (Beauftragter) durchgeführt wird. Die Kommission kann auch ein oder mehrere Mitglieder der Kommission mit einer Untersuchung beauftragen. In der Entwicklung der Fragestellung ist die Kommission frei.

(2) Der Untersuchungsauftrag ist zeitlich von der Kommission zu begrenzen. Der Untersuchungsauftrag sowie die Modalitäten der Untersuchung sind schriftlich mit der zu beauftragenden Person oder Institution zu vereinbaren. Dazu gehören datenschutzrechtliche Regelungen und Regelungen über die mögliche wissenschaftliche Nutzung der erhobenen Daten.

(3) Auftraggeber der von der Kommission beschlossenen Untersuchungen nach Abs. 1 ist das Bistum, das auch die Kosten der Beauftragung trägt. Bei der Auftragsvergabe wird das Bistum durch die vorsitzende Person der Kommission vertreten. Dafür stellt das Bistum der Aufarbeitungskommission ein entsprechend zwischen der Kommission und dem Bischöflichen Ordinariat verhandeltes Budget zur Verfügung. Sollte dieses Budget durch eine geplante Untersuchung überschritten werden, ist vor Auftragsvergabe Einvernehmen mit dem Ortsordinarius herzustellen.

(4) Beauftragte sind im Rahmen ihres Auftrages unabhängig. Sie können in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

§ 7

Zugang zu Verschlussachen und Amtsverschwiegenheit

(1) Informationen oder Informationskomplexe, die nach Einschätzung der Kommission oder aufgrund einer Feststellung des Ortsordinarius als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden, dürfen nur den Mitgliedern der Kommission, dem Ortsordinarius sowie von diesem besonders benannten Beschäftigten des Bistums zugänglich gemacht werden. Beauftragten, den von ihnen eingesetzten Hilfskräften sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Mitglieder der Kommission, dürfen sie zugänglich gemacht werden, soweit diese zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet wurden.

(2) Die Mitglieder der Kommission, Beauftragte und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hilfskräfte sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen

bekannt gewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlussachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Ortsordinarius dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

(3) Wird einem Mitglied der Kommission ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Rahmen der Untersuchungshandlung bekannt, darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der berechtigten Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

§ 8

Recht auf Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Bischöfliche Behörde und das Offizialat, sowie die Behörden und Geschäftsstellen der unter den Geltungsbereich des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) fallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder zivilen Rechts sind auf Ersuchen verpflichtet, der Kommission sächliche Beweismittel oder Gegenstände, insbesondere die Akten, die die Aufgabe der Kommission betreffen, vorzulegen.

(2) Ein kirchlicher Rechtsträger, der einen Gegenstand, der für die Erfüllung des Auftrages der Kommission Bedeutung haben kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen der Kommission vorzulegen und auszuliefern.

(3) Wenn der kirchliche Rechtsträger, der den von der Kommission gewünschten Gegenstand in Gewahrsam hat, einwendet, der verlangte Gegenstand sei für die Erfüllung des Kommissionsauftrages nicht bedeutsam, so entscheiden der Bischöfliche Gerichtsvikar gemeinsam mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission abschließend über die Herausgabepflicht.

(4) Gegenstände, die sich nach einmütiger Auffassung der Kommission für die Untersuchung als unerheblich erweisen, sind dem kirchlichen Rechtsträger, der den Gewahrsam hatte, unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Ladung der Zeugen

Die Kommission oder deren Beauftragter kann Personen einladen, um sie zu einem bestimmten Sachverhalt anzuhören. Kirchliche Beschäftigte oder Amtsträger sind verpflichtet, der Einladung der Kommission Folge zu leisten. Die erforderliche Aussagegenehmigung ist durch dieses Gesetz erteilt.

§ 10

Vorlage eines Berichtes

(1) Nach Abschluss ihres Auftrages nach § 2 erstellt die Kommission einen Abschlussbericht, den sie der Öffentlichkeit vorlegt. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben. Kommt die Kommission nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, sind Sondervoten in den Bericht aufzunehmen. Die Kommission kann jederzeit Zwischenberichte erstellen und veröffentlichen. Für diese gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Personen, deren Handeln aus gutachterlicher Sicht als nicht pflichtgemäß anzusehen ist, ist vor dem Abschluss des Gutachtens die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den dort zu behandelnden Sachverhalten zu geben.

(3) Acht Werktage vor der Veröffentlichung des Berichtes erhält der Ortsordinarius ein Exemplar.

(4) Ist abzusehen, dass die Kommission ihren Auftrag nicht binnen fünf Jahren nach ihrer Einsetzung erledigen kann, erstellt sie einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen. Sie entscheidet, ob sie diesen Zwischenbericht der Öffentlichkeit vorlegt. Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.


§ 11

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt nach Beratung im Allgemeinen Geistlichen Rat des Bistums Speyer und mit Zustimmung der Kommission mit der Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Es kann nur mit Zustimmung der Kommission geändert oder aufgehoben werden.

Speyer, den 14. April 2022

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Verzichtserklärung von Offizial Dr. Georg Müller auf die Pfarrei Schifferstadt Hl. Edith Stein angenommen und entpflichtet ihn mit Wirkung vom 1. September 2022 vom Amt des leitenden Pfarrers.

Ernennung und Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Offizial Dr. Georg Müller, Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. September 2022 mit einem Stellenumfang von 0,25 zum Bischöflichen Beauftragten für Klösterliche Verbände ernannt und mit einem Stellenumfang von weiteren 0,25 zur priesterlichen Mithilfe in der Dompfarrei Speyer Pax Christi beauftragt. Die Aufgabe als Offizial mit Stellenumfang von 0,5 bleibt unverändert.

Versetzung eines Kooperators

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Alexander Pommerening, Wörth, mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kooperator der Pfarrei Landau Hl. Augustinus ernannt.

Versetzung eines Diakons

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon i. H. Johannes Müller, Haßloch, mit Wirkung vom 1. August 2022 in die Pfarrei Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena versetzt.

Versetzung eines Gemeindefereenten

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Gemeindefereent Michael Kolar, Deidesheim, mit Wirkung vom 1. August 2022 in die Pfarrei Lambrecht Hl. Johannes XXIII. versetzt.

Ausschreibung einer Pfarrei

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. September 2022 mit Bewerbungsfrist zum 25. April 2022 wird die Pfarrei Schifferstadt Hl. Edith Stein.

Stellenausschreibungen für Ständige Diakone im Hauptamt, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Neu ausgeschrieben mit Bewerbungsfrist zum 7. April 2022 werden folgende Stellen

zur Besetzung zum 1. August 2022:

Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein 1,5 Stellen

Pfarrei Deidesheim Hl. Michael 1,0 Stelle

Pfarrei Haßloch Hl. Klara von Assisi 1,0 Stelle

Pfarrei Speyer Dompfarrei Pax Christi 0,5 Stelle

HA I/22 Krankenhauseelsorge, Klinik Sonnenwende und Psychosomatische Fachklinik Bad Dürkheim, 0,5 Stelle

HA I/22 Krankenhauseelsorge, Städtisches Krankenhaus Pirmasens 0,5 Stelle

zur Besetzung zum 1. September 2022 und befristet bis 31. Juli 2024:

Referat I/14 Seelsorge in Kindertageseinrichtungen, Pastorale Begleitung der Kitas in den Dekanaten Landau und Germersheim 0,5 Stelle

zur Besetzung zum 1. September 2022 mit Bewerbungsfrist zum 31. März 2022:

Geistliche Verbandsleitung im BDKJ 1,0 Stelle – Wahlamt für drei Jahre

zur Besetzung zum 1. November 2022 durch einen Diakon i. H. mit Diplom-Abschluss (Univ. od. FH):

HA III-12 Diözesanreferent für die Ständigen Diakone (einschl. Ausbildungsleitung) und für die Ruhestandspriester 1,0 Stelle

Weiterhin zur Besetzung ab 1. August 2022 mit Bewerbungsfrist zum 7. April 2022 sind ausgeschrieben die Stellen:

Pfarrei Bad Dürkheim, Heilige Theresia vom Kinde Jesu 1,0 Stelle

Pfarrei Contwig Hl. Pirminius 1,0 Stelle

Pfarrei Edenkoben Hl. Anna 0,5 Stelle

Pfarrei Gersheim Heilig Kreuz 0,5 Stelle

Pfarrei Grünstadt Hl. Elisabeth 0,5 Stelle

Pfarrei Hauenstein Hl. Katharina v. Alexandrien 1,0 Stelle

Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz 0,5 Stelle

Pfarrei Kirchheimbolanden Hl. Anna 0,5 Stelle

Pfarrei Kusel Hl. Remigius 1,0 Stelle
Pfarrei Lauterecken Hl. Franz Xaver 0,5 Stelle
Pfarrei Neustadt Heilig Geist 0,5 Stelle
Pfarrei Rülzheim Hl. Theodard 0,5 Stelle
Pfarrei Rodalben Maria Königin 1,0 Stelle
Pfarrei Trulben Hl. Wendelinus 1,0 Stelle
Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth 1,0 Stelle

Bei Eignung sind verschiedene Stellen auch mit Teilzeitbeschäftigten zu besetzen bzw. 1,0-Stellen in zwei Teilzeitstellen umzuwandeln.

Änderung der Tätigkeitsform eines Diakons

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann hat Diakon Gottfried B ö h m , Landau Heiliger Augustinus, mit Wirkung vom 1. Juni 2022 als Diakon im Hauptamt in den Ruhestand versetzt; er verbleibt an seiner bisherigen Stelle als Diakon im Zivilberuf.

Todesfälle

Am 17. März 2022 verschied Pfarrer i. R. Joaquim Fernando A l v e s S o a r e s im 95. Lebens- und 67. Priesterjahr.

Am 25. März 2022 verschied Domdekan i. R. Prälat Hubert S c h u l e r im 84. Lebens- und 59. Priesterjahr.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.